



# Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>14-20/1291</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
51 - Erziehung und Bildung - Herr Tögel, Tel. 169-9302

Datum  
27.03.2015

---

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
<b>Integrationsrat</b>	<b>23.04.2015</b>	
<b>Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien</b>	<b>12.05.2015</b>	

---

Betreff

## **Sachstandsbericht minderjährige unbegleitete Flüchtlinge**

Inhalt der Mitteilung

Die für das Stadtgebiet Gelsenkirchen angewandten Regelungen zum Umgang mit aufgegriffenen, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgen vor dem Hintergrund des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 10.07.2008 sowie des Erlasses des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.11.2014. Darin ist u.a. die Anweisung enthalten, dass alle unbegleiteten Minderjährigen, die sich bei einer Ausländerbehörde melden oder die von der Polizei aufgegriffen werden, umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass immer das Jugendamt örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der unbegleitete Minderjährige angetroffen wurde.

Die Minderjährigen kommen aus den Ländern Afghanistan, Albanien, Irak, Eritrea, Gambia, Libanon, Serbien oder Ghana. Manche sprechen (gebrochen) Englisch, andere können sich nur über einen Dolmetscher mitteilen. In den meisten Fällen können die Flüchtlinge weder Ausweispapiere noch anderweitige Dokumente vorzeigen, aus denen ihre Identität festzustellen wäre.

Das dem Referat 51 - Erziehung und Bildung - (Jugendamt) obliegende staatliche Wächteramt verpflichtet gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 SGB VIII zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an einem geeigneten Ort, zur Einleitung eines Clearingverfahrens und zur Beachtung grundlegender aufenthaltsrechtlicher Fragen.

Die Ausländerbehörde wird nach der Inobhutnahme über die veranlassten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Die Rangfolge der Orte, an denen unbegleitete Minderjährige untergebracht werden sollen, ist in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgegeben. Eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen soll demnach primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem

Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich.

Dem Jugendamt sind im Stadtgebiet gegenwärtig insgesamt 17 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bekannt.

Davon leben 8 Minderjährige im Haushalt ihrer nächsten Verwandten, die auch vom Familiengericht mit der Durchführung der Vormundschaft bestellt worden sind.

Außerdem werden 9 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch das Jugendamt im Rahmen der Vormundschaft und der Jugendhilfemaßnahme Hilfe zur Erziehung betreut.

Nach der Inobhutnahme erfolgt unverzüglich („unverzüglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb von 3 Werktagen das Familiengericht einzuschalten ist) die Einleitung des familiengerichtlichen Verfahrens zur Bestellung der Vormundschaft für den Minderjährigen. Zur Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im gesamten Verlauf des komplexen asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren wird beim Gericht außerdem die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft beantragt.

Zuständig für das Clearingverfahren ist das Jugendamt. Das Clearingverfahren beginnt unmittelbar nach der Inobhutnahme, unabhängig von der familiengerichtlichen Entscheidung über einen rechtlichen Vertreter für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling. Es beschreibt den Prozess, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln und die gewonnenen Erkenntnisse mit vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, um so Perspektiven und Ziele für die weitere Planung zu erhalten. Neben der Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfs ist auch die aufenthaltsrechtliche Perspektive Bestandteil des Clearingverfahrens. Die Jugendlichen werden zudem unter Hinzuziehung interner wie externer Dolmetscher über die verwaltungstechnischen und rechtlichen Abläufe sowie die Rollen der verschiedenen Verantwortlichen und Institutionen am Clearing- und Hilfeprozess aufgeklärt.

Bestandteile eines Clearingverfahrens sind:

- Alterseinschätzung, Altersfestsetzung
- Klärung der Fluchtgeschichte
- Klärung familiärer und soziokultureller Hintergründe, insbesondere der persönlichen Lebensverhältnisse (Identität, Herkunft, Verbleib der Eltern und weiterer Familienangehöriger)
- Klärung des gesundheitlichen, psychischen und geistigen Entwicklungsstandes sowie der emotionalen Situation der Jugendlichen
- Klärung von Anzeichen einer traumatischen Belastung
- Klärung der persönlichen Ressourcen der Jugendlichen, insbesondere ihrer alltagspraktischen Ressourcen im neuen Lebensumfeld,
- Klärung des schulischen Bildungsstands und der vorhandenen schulischen Voraussetzungen sowie des Lernverhaltens,
- Klärung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und der Perspektive zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Die Dauer der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme als erste Krisenintervention wird zeitlich möglichst eng bemessen, um den Minderjährigen, sofern keine familiären Unterbringungsmöglichkeiten zu ermitteln waren, zeitnah einer geeigneten Einrichtung der erzieherischen Jugendhilfe zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung auf der Basis einer Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII zuzuführen.

Die Minderjährigen und - im Falle einer familiären Unterbringung - die Angehörigen werden über Träger der Jugendhilfe innerhalb von Gelsenkirchen betreut und versorgt. Die Betreuer kümmern sich im Zusammenwirken mit dem Vormund im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, u.a. um Behördengänge im Asylverfahren, Schulanmeldungen sowie um Freizeitgestaltung und tragen zur Perspektivklärung wesentlich bei.

Bestandteile des Clearingverfahrens werden auch nach Beendigung der Inobhutnahme und nach Einrichtung einer Maßnahme der Hilfe zur Erziehung fortgesetzt. Dabei stehen insbesondere die Aufarbeitung der Fluchtgeschehnisse sowie die Aufarbeitung der psychischen Belastungen im Vordergrund. Z. Zt. wird in fast allen Fällen mit dem Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge (PZF) in Düsseldorf zusammengearbeitet

Dr. Beck

